

# SATZUNG DER GEMEINDE WITZEEZE ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR. 4

IM BEREICH HEIDEBLOCK - DORFSTRASSE - SCHULWEG  
AUFGRUND DES §10 BUNDESBAUGESETZ (BBauG) VOM 23.6.1960 (BGBl. I S.341) UND DES §1 DES GESETZES ÜBER BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN VOM 10.4.1969 (GVOBL. SCHL.-H. S.59) IN VERBIND. MIT §1 DER 1. VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BBauG VOM 9.12.1960 (GVOBL. SCHL.-H. S.198) WIRD NACH BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE GEMEINDEVERTRETUNG VOM 4.2.1976 FOLGENDE SATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT (TEILE A+B), ERLASSEN.  
ES GILT DIE BauNVO 1968.

ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH §§8 UND 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 15.3.73 UND 10.10.74  
WITZEEZE, DEN 10.10.1974

DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 27.11.75 BIS 31.12.75 NACH VORHERIGER AM 12.11.75 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.  
WITZEEZE, DEN 12.1.1976

DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 1.1.1976 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAULICHEN PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHEINIGT.  
RATZEBURG, DEN 24.8.1976

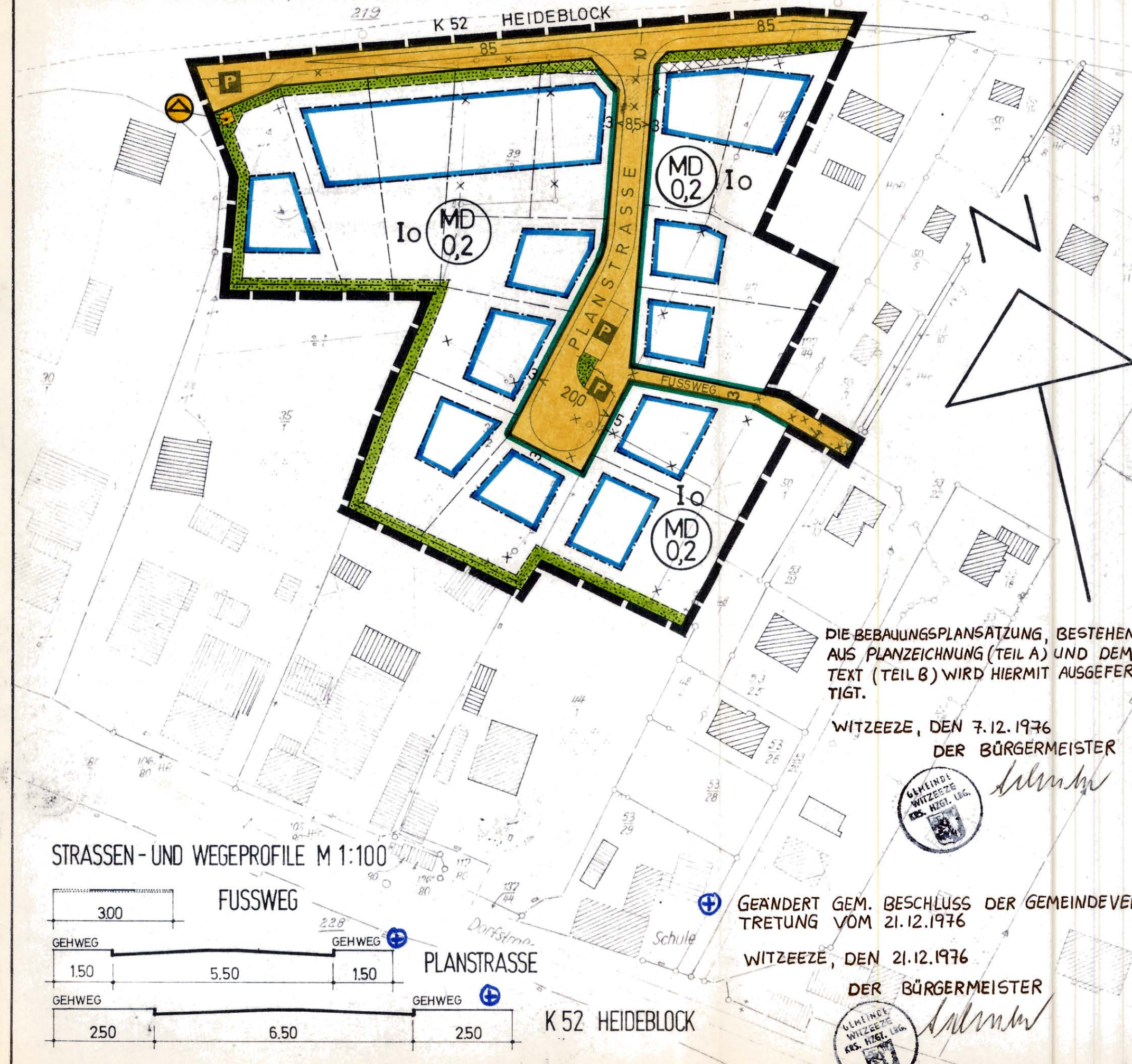
DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 24.9.75 GEBILLIGT.  
WITZEEZE, DEN 12.1.1976

DIESER BEBAUUNGSPLAN, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, SOWIE DIE BEIGEFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 24.3.1977 MIT ERFOLGTER BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG INKRAFT GETRETEN UND LIEGEN AB 24.3.1977 ÖFFENTLICH AUS.  
WITZEEZE, DEN 25.3.1977

DIE ÜBEREINSTIMMUNG MIT DEN ORIGINAL-PLANUNTERLAGEN WIRD HIERMIT BESCHEINIGT.

*A. P. Haas*

## TEIL A - PLANZEICHNUNG M 1:1000



DIE BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG (TEIL A) UND DEM TEXT (TEIL B) WIRD HIERMIT AUSGEFERTIGT.  
WITZEEZE, DEN 7.12.1976  
DER BÜRGERMEISTER

GEANDERT GEM. BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 21.12.1976  
WITZEEZE, DEN 21.12.1976  
DER BÜRGERMEISTER

PLANVERFASSER: *H. P. ...*

## ZEICHENERKLÄRUNG

### I. FESTSETZUNGEN:

- GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS gem. §9(5) BBauG
- BAUGRENZE " §23 BauNVO
- STRASSENVERKEHRSFLÄCHE " §9(1)3 BBauG
- ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN " " "
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIE " " "
- VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTENDE GRUNDSTÜCKE (TEXT ZIFFER) §9(1)1b BBauG §9(1)2 BBauG
- FLÄCHEN ZUM ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN " §9(1)15 BBauG

ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG: " §9(1)a BBauG

- DORFGEBIET " §5 BauNVO
- GESCHOSSFLÄCHENZAHL " §17 BauNVO
- ZAHL DER VOLLGESCHOSSE " §16/23 " §18 "
- OFFENE BAUWEISE " §22(2) "

VERSORGUNGSANLAGEN §9(1)5 BBauG

- UMFORMERSTATION
- GEANDERT GEM. BESCHLUSS DER GEMEINDEVERTRETUNG VOM 16.7.1976  
WITZEEZE, DEN 16.7.1976  
DER BÜRGERMEISTER

### II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

- VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN
- KÜNFTIG FORTFALLENDEN BAULICHE ANLAGEN
- VORHANDENE GRUNDSTÜCKS- O. FLURSTÜCKSGRENZEN
- IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE
- GRUNDSTÜCKS- O. FLURSTÜCKSGRENZEN, DIE KÜNFTIG FORTFALLEN KÖNNEN

## TEIL B - TEXT

- 1) MINDESTGRÖSSE DER BAUGRUNDSTÜCKE: 750 qm GEM. §9(1) BBauG
- 2) GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN:  
 AUSSENWÄNDE: MAUERWERK IN VERBLEND- ODER VORMAUERSTEINEN ODER MIT VERPUTZ  
 DÄCHER: DACHNEIGUNG 28°...45°  
 DIE DACHFORM | DACHDECKUNG: DUNKELFARBIGE IST FREIGESTELLT. | TON- ODER ZEMENTPFANNEN.  
 HÖHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN:  
 OBERKANTE ERDGESCHOSSFUSSBODEN DARF NICHT HÖHER ALS 80 CM ÜBER OBERKANTE GEHSTEIG LIEGEN, GEM. §9(1)1c BBauG.
- 3) NEBENANLAGEN:  
 AUF DEN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN ZWISCHEN STRASSENBEGRENZUNGSLINIE UND VORDERER BAUGRENZE DÜRFEN NEBENANLAGEN NICHT ERRICHTET WERDEN, GEM. §14(1) BauNVO.
- 4) EINFRIEDIGUNGEN:  
 STRASSESEITIGE EINFRIEDIGUNGEN DÜRFEN NICHT HÖHER ALS 80 CM ÜBER OBERKANTE GEHSTEIG ERRICHTET WERDEN.
- 5) GRÜNGESTALTUNG:  
 AUF DEN FÜR DIE ANPFLANZUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN FESTGESETZTEN FLÄCHEN SIND ZUSAMMENHÄNGENDE BAUM- UND STRAUCHPFLANZUNGEN ANZULEGEN UND ZU UNTERHALTEN, GEM. §9(1)15,16 BBauG.
- 6) SICHTFELDER  
 DIE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN INNERHALB DER SICHTFELDER SIND FÜR DIE ANFAHRSICHT VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN, GEM. §9(1)2 BBauG, DIE HÖHE DER BEPFLANZUNG DARF 70 CM ÜBER OBERKANTE FAHRBAHN NICHT ÜBERSCHREITEN, GEM. §9(1)16 BBauG.

DIE GENEHMIGUNG DIESER BEBAUUNGSPLANSATZUNG, BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND TEXT, WURDE NACH §11 BBauG MIT ERLASS DES INNENMINISTERS VOM 5.11.1976 AZ.: IV 810c-813/04-53.132(4) ERTEILT. DIE ERFÜLLUNG DER AUFLAGE (UND HINWEISE) WÜRDE MIT ERRLASS DES INNENMINISTERS VOM 14.2.7.3.1977 AZ.: IV 810c-813/04-53.132(4) BESTÄTIGT. DER BÜRGERMEISTER

WITZEEZE, DEN 14.2.1977  
DER BÜRGERMEISTER